

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

Alb-Donau-Kreis

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. **§ 5 Abs. 1 und 2 (Steuersatz)** werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz, abweichend von Satz 1, 864,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 € und für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.728,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

2. **§ 6 (Steuerbefreiung)** wird wie folgt ergänzt:

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

3. **§ 10 Abs. 1 (Anzeigepflicht)** erhält folgende Fassung:

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

4. **§ 12 (Ordnungswidrigkeiten)** erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), den 24.11.2022

gez. Alexander Baumann
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 05.12.2022